

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Holger Kühnlenz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

Wie viele Fahrzeuge und Führerscheininhaber aus der Ukraine befinden sich in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Holger Kühnlenz (AfD), eingegangen am 28.03.2023 - Drs. 19/1086
an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 27.04.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsen hat zwischen Februar und Dezember 2022 rund 116 000 Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen. Die Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine erfolgte zu einem gewissen Teil mit dem privaten Pkw. Die Fahrzeuge mussten infolge einer Ausnahmeregelung für ukrainische Fahrzeughalter zunächst nicht in Deutschland angemeldet werden.

Bis zum 31. Mai 2022 übernahmen deutsche Haftpflichtversicherer aus humanitären Gründen eventuelle Schäden, die von Fahrzeugen mit ukrainischen Kennzeichen verursacht wurden. Nachzuweisen ist mittlerweile eine Kfz-Haftpflichtversicherung, etwa in Form der „Grünen Versicherungskarte“. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat gemeldet, dass seit dem Jahr 2022 etwa 1 Million dieser Karten durch ukrainische Versicherungsunternehmen für Fahrzeughalter ausgestellt wurden. Ein Großteil der Fahrzeuge soll sich inzwischen in der EU befinden. Wie viele ukrainische Fahrzeuge auf deutschen Straßen unterwegs sind, war im Februar 2023 noch unklar.¹

Für die Fahrzeugzulassungen galt per Ausnahmegenehmigung eine Frist, die Ende März 2023 ausgelaufen ist. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung hat die Zulassungsbehörden Mitte März 2023 autorisiert, die Jahresfrist um ein weiteres Jahr, bis zum 1. April 2024 zu verlängern.

Mit der Massenzustromrichtlinie der EU, die am 4. März 2022 für ukrainische Flüchtlinge aktiviert wurde, haben diese ein Anrecht auf eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr mit Möglichkeit um zwei weitere Jahre bis März 2025 zu verlängern. So lange können innerhalb der EU ukrainische Bürger mit ihren heimischen Führerscheinen fahren und brauchen diese nicht umschreiben zu lassen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Verkehrsministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 22./23.03.2023 einstimmig festgestellt, dass ein durch die Länder abgestimmtes und einheitliches Vorgehen bei dem zulassungsrechtlichen Umgang mit den von den ukrainischen Kriegsflüchtlings mitgebrachten und in Deutschland verwendeten Kraftfahrzeugen unbedingt notwendig ist.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) wurde um die Schaffung einer Ermächtigunggrundlage gebeten, die dem BMDV zukünftig ermöglicht, derartige Sachverhalte zügig und

¹ <https://www.rnd.de/politik/warum-tausende-ukrainerinnen-und-ukrainer-jetzt-ihre-auto-kennzeichen-wechseln-muessen-SWHIHEU7VRBVHCMVNBYPYNNWKE.html>

bundesweit einheitlich per Ausnahmeverordnung zu regeln. Dies setzt eine entsprechende Änderung des Straßenverkehrsgesetzes voraus, die kurzfristig nicht zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz wird sich der für das Zulassungsrecht zuständige Bund-Länder-Fachausschuss erneut mit dieser Thematik und dem Ziel einer zeitnahen und bundesweit abgestimmten Verfahrensweise befassen.

Solange die angestrebte bundesweite Regelung nicht erreicht ist, hält die Landesregierung die für Niedersachsen gefundene Ausnahmeregelung weiterhin für notwendig und sachgerecht, um der ganz besonderen humanitären Situation der geflüchteten Menschen mit kriegsbedingt unsicherer Rückkehrperspektive Rechnung zu tragen. Neben Niedersachsen haben die Länder Brandenburg, Hessen, Sachsen sowie Sachsen-Anhalt ebenfalls entsprechende Ausnahmeregelungen erlassen.

1. Wie viele Fahrzeuge aus der Ukraine befinden sich derzeit in Niedersachsen?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Wann werden für ukrainische Fahrzeuge Haupt- und Abgasuntersuchungen gemäß § 21 StVZO fällig? Wie sind die Vorschriften und die Fristen bei Fahrzeugen aus anderen EU- und Nicht-EU-Ländern?

Die Pflicht zur regelmäßigen Untersuchung von Kraftfahrzeugen und Anhängern wird durch § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geregelt. In Abhängigkeit von der Fahrzeugart, dem Gesamtgewicht und dem Einsatzzweck bestehen unterschiedliche Untersuchungen und Fristen.

Die gesetzliche Pflicht zur Durchführung der Haupt- und Abgasuntersuchungen ist nur für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge verbindlich. Fahrzeuge aus anderen EU-Staaten, welche sich nur vorübergehend in Deutschland befinden, unterliegen der periodisch technischen Inspektion (PTI) ihres jeweiligen Heimatlandes.

Durch die Richtlinie 2014/45/EU wird eine regelmäßige technische Überwachung für bestimmte Fahrzeuge in allen EG-Mitgliedstaaten vorgeschrieben, jedoch ist es den einzelnen Mitgliedstaaten noch überlassen, den genauen Umfang der Untersuchungen auszufüllen. Eine Änderung innerhalb der EU im Zuge der weiteren Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die technische Überwachung ist zu erwarten.

Für Pkw wurde gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/45EU höchstens vier Jahre nach der Erstzulassung, dann alle zwei Jahre eine regelmäßige technische Überwachung in EU-Mitgliedstaaten eingeführt.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang in nicht EU-Staaten Hauptuntersuchungen durchgeführt werden. Dennoch müssen Fahrzeuge aus Nicht-EU-Staaten verkehrssicher und umweltkonform sein, wenn sie in Deutschland vorübergehend betrieben werden.

Gemäß § 23 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Fahrzeugführende eigenverantwortlich verpflichtet, das Fahrzeug, den Zug oder das Gespann auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht alsbald beseitigt werden.

3. Wie viele CoC-Bescheinigungen (EWG-Übereinstimmungserklärungen) für ukrainische Fahrzeuge sind in Deutschland ausgestellt worden? Welches sind die zehn häufigsten Fahrzeugtypen?

CoC-Bescheinigungen (EWG-Übereinstimmungserklärungen) werden von den Fahrzeugherstellern ausgestellt, die für ein Fahrzeugmodell von einer europäischen Typgenehmigungsbehörde eine EU-Typgenehmigung erhalten haben. Durch das CoC-Papier bescheinigt der Fahrzeughersteller die Übereinstimmung des jeweiligen Fahrzeuges mit der erteilten EU-Typgenehmigung. Über welchen

Vertriebsweg das jeweilige Fahrzeug in welches Land gelangt, unterliegt dem freien Spiel des Marktes.

Selbst den Fahrzeugherstellern ist häufig unbekannt, in welchem Staat Ihre Fahrzeuge, gegebenenfalls durch verschiedene Händler weiterveräußert, letztendlich zur Zulassung kommen.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob und in welchem Umfang von Fahrzeugherstellern CoC-Bescheinigungen für Fahrzeuge ausgestellt wurden, welche in der Ukraine zugelassen wurden.

In Deutschland muss bei der Zulassung eines Fahrzeuges mit einer gültigen EU-Typgenehmigung, die jeweilige fahrzeugspezifische CoC-Bescheinigung vorgelegt werden, welche dann beim Kraftfahrzeug-Bundesamt (KBA) registriert wird.

Für in der Ukraine zugelassene Fahrzeuge liegen dem KBA keine Informationen über Fahrzeugtypen und ihre Mengen vor.

4. Wie viele ukrainische Pkw-Nummernschilder sind in Niedersachsen auf deutsche Nummernschilder umgeschrieben worden? Wie viele Umschreibungen von ukrainischen Führerscheinen wurden vollzogen?

Von den niedersächsischen Zulassungsbehörden und Fahrerlaubnisbehörden wurden seit März 2022 ca. 33 ukrainische Fahrzeuge sowie ca. 76 ukrainische Führerscheine umgeschrieben. Diese Zahlen beruhen teilweise auf Schätzungen, weil die Behörden unterschiedliche Softwareverfahren nutzen, die nicht in jedem Fall entsprechende Filtermöglichkeiten vorsehen.

5. Welche berufsqualifizierenden Fahrprüfungskurse oder Zertifizierungen für Kraftfahrer werden von Berufsbildungsträgern - wie den Industrie- und Handelskammern - in Niedersachsen angeboten? In welchem Umfang sind diese nachgefragt worden?

Die Landesregierung hat keine Kenntnis über sämtliche von Berufsbildungsträgern angebotenen berufsqualifizierenden Fahrprüfungskurse oder Zertifizierungen für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer in Niedersachsen.

Viele solcher Angebote werden durch die Bildungsträger auf der Weiterbildungsplattform der Bundesagentur für Arbeit „Kursnet“ veröffentlicht.

Bei einer Suchanfrage nach den Begriffen „Berufskraftfahrer“ und „Beschleunigte Grundqualifikation - Berufskraftfahrer-Qualifikation-Gesetz (BKrFQG)“ werden zum aktuellen Zeitpunkt (Stand 03.04.2023) für Niedersachsen 596 Suchergebnisse angezeigt.

In welchem Umfang Kurse in der Vergangenheit nachgefragt wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

6. Verfügt die Landesregierung über Daten, wie viele ukrainische Berufskraftfahrer bei niedersächsischen Logistik-Unternehmen, bzw. bei gewerblichen oder kommunalen Arbeitgebern insgesamt, Anstellung gefunden haben?

Der Landesregierung liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor, wie viele ukrainische Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer bei niedersächsischen Logistik-Unternehmen bzw. bei gewerblichen oder kommunalen Arbeitgebern insgesamt Anstellung gefunden haben.

Für eine Annäherung an diese Frage kann aber die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen werden, die eine Filterung von Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen (hier „Verkehr und Lagerei“) und Nationalität ermöglicht. Diese Statistik trifft allerdings keine Aussage darüber, ob die angezeigten Personen Geflüchtete sind oder bereits vor Februar 2022 in Niedersachsen gelebt und gearbeitet haben. Zudem enthält diese Statistik auch keine Informationen darüber, wie viele der Beschäftigten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft in diesen Branchen konkret Berufskraftfahrertätigkeiten ausüben. Die aktuellsten verfügbaren Daten stammen aus Juni 2022.

Im Juni 2022 waren insgesamt 558 Personen mit ukrainischer Nationalität in der Branche „Verkehr und Lagerei“ sozialversicherungspflichtig in Niedersachsen beschäftigt.

7. In Zulassungsstellen -wie in Hannover - sind wochenlange Wartezeiten die Regel. In welchem Maße sind die Behörden in der Lage, zusätzliche Anmeldungen und Anträge ausländischer Fahrzeughalter und Führerscheininhaber abzuarbeiten?

Die Landesregierung geht davon aus, dass sowohl die Zulassungsbehörden als auch die Fahrerlaubnisbehörden personell und organisatorisch in der Lage sind, ihren im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises wahrgenommenen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen zu können.

Wochenlange Wartezeiten in Zulassungsbehörden stellen eine Ausnahme dar. In der Regel werden Zulassungsverfahren zeitnah, gegebenenfalls auch unter Nutzung des Online-Verfahrens, abgeschlossen.

(Verteilt am 02.05.2023)